

Dr. Eichler:



Folk. am 18.2.54/sh

Sa 2 Js. 600/48 der Sta. Wiesbaden

Ich bin nicht in der Lage, die von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack veranlaßte Aktion der Abgabe der sogenannten Asozialen aus dem Justiz-Strafvollzug an das Reichssicherheitshauptamt umfassend darzustellen, weil ich abgesehen von der noch zu erwähnenden Teilnahme an einer Vorbesprechung damit amtlich nicht befaßt gewesen bin. Meine Kenntnis beschränkt sich auf folgendes:

1) Schon in den Jahren vor dem Kriege bestand innerhalb der Strafvollzugsabteilung des Reichsjustizministeriums die Überzeugung, daß Hitler zur Erweiterung seiner Macht und zur Unterbringung seiner SS-Männer darauf ausgehe, den Strafvollzug der Reichsjustizverwaltung mindestens nach und nach abzunehmen und in seine Hände zu bringen. Ich bin selbst mit mehreren Schreiben, vermutlich des Reichssicherheitshauptamtes, befaßt gewesen, in denen einerseits geltend gemacht wurde, der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung, also (worauf es hier nur ankommt) der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem Arbeitshaus, sei seinem Wesen nach überhaupt keine Angelegenheit der Justiz und müsse daher der Polizei abgetreten werden, und andererseits die Übertragung des Strafvollzugs an politischen Verbrechern (Hochverräter, Landesverräter) auf die Polizei befürwortet wurde. Während der damalige Staatssekretär Dr. Freisler schwankte, haben es der damalige Leiter der Strafvollzugsabteilung, Ministerialdirigent Marx, und ich selbst durchgesetzt, daß diese wiederholten Forderungen zurückgewiesen wurden. Es war uns aber klar, daß damit die Gefahr, daß der Strafvollzug der Justiz verloren gehe, keineswegs beseitigt war.

2) Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 Dr. Thierack Reichsjustizminister wurde, lief innerhalb des Ministeriums alsbald das Gerücht um, daß er diese Ernennung nur Konzessionen zu verdanken habe, die er auf Kosten der Justiz Hitler habe machen müssen.

3) Beim Amtsantritt Thieracks leitete ich in Vertretung des im Erholungsurlaub befindlichen Ministerialdirigenten Marx die Strafvollzugsabteilung. Ich hatte ihm die Beamten des höheren Dienstes der Abteilung vorzustellen, kam aber, da sich die Mehrzahl auf Dienstreise oder Urlaub befand, meiner Erinnerung nach nur mit zwei von ihnen (ich glaube Dr. Körr und Dr. Eggensberger) in sein Dienstzimmer. Als wir dort mit ihm zusammenstanden, äußerte Thierack in einer merkwürdig versonnenen Art und mehr zu sich selbst sprechend, etwa folgendes: "Ich habe an meine eigenen Gedanken mit dem Strafvollzug. Draußen an der Front ver-

stönt das edelste deutsche Blut und hier den Konsumiert der Strafvollzug die fatalsten Verbrecher. Was soll das für eine Zukunft geben? Meiner Ansicht nach ^{müßten} sich diese Leute zu Tode arbeiten." Ich prallte darauf buchstäblich zurück und sagte: "Herr Minister, diese Leute sind doch zu Freiheitsstrafe und nicht zum Tode verurteilt!", worauf er barack, wie er gewöhnlich war, so etwas erwiderte wie, davon verstände ich nichts. Davon, wie sich Thierack die Verwirklichung seines Gedankens vorstellte, und insbesondere von der Abgabe solcher Verbrecher an die Polizei war meiner Erinnerung nach nicht die Rede. Es handelte sich eben nur um eine wenige Minuten dauernde Vorstellung, bei der diese Äußerungen fiele n.

4) Als dann Ministerialdirigent Marx wieder im Dienst war, fand beim Minister eine Besprechung statt, an der meiner Erinnerung nach alle Beamten des höheren Dienstes der Strafvollzugsabteilung und damit auch ich teilnahmen. Ich sah damals zum ersten Male den bisherigen Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs Engert. Möglicherweise haben auch die Herren Hupperschwiller und Meyer an dieser Besprechung teilgenommen. Es handelte sich darum, daß aus dem noch laufenden Justiz-Strafvollzug (also nicht, was die Justiz nichts angegangen wäre, nach beendeten Vollzug der justizmässig verhängten Strafen oder Maßnahmen) Gefangene und Verwahrte, die als "asozial" anzusprechen seien, an das Reichssicherheitshauptamt abgegeben werden sollten. Ich kann mich an den Verlauf dieser Besprechung im einzelnen nicht erinnern, weiß vor allen Dingen nicht mehr, ob der Zweck der Aktion und welcher Zweck für die Aktion angegeben wurde. Ich weiß nur noch, daß sich der Arbeitsreferent, Ministerialrat Dr. Mörr, gegen die Abgabe wandte, weil ihm dadurch Arbeitskräfte verloren zu gehen drohten, die er für die Arbeitsbetriebe des Strafvollzugs dringend benötigte, und daß ich die Bedenken ~~vorbrachte~~ vorbrachte, die aus justizmässigen Erwägungen gegen die Abgabe zu erheben waren. Diese Einwände wurden von Thierack nicht beachtet. Ob schon bei dieser Vorbesprechung davon die Rede war, wie generell oder im einzelnen die Auswahl der Abzugebenden getroffen werden solle, ist mir nicht erinnerlich. Die Teilnahme Engerts an der Besprechung deutet im übrigen darauf hin, daß von vornherein in Aussicht genommen war, die "Aktion" nicht der Strafvollzugsabteilung, sondern einer eigens dafür gegründeten Abteilung zu übertragen.

5) Eine solche Abteilung wurde unter Engerts Leitung als Abt. XV alsbald gegründet. Von den Mitgliedern der Strafvollzugsabteilung gehörte ihr ausschließlich Senatspräsident Hecker, und zwar als stellvertretender Leiter, an. Ich kann mich noch erinnern, daß man es in der Strafvollzugsabteilung als ein hoffnungsvolles Zeichen aufnahm, daß der als äußerst seriös und gewissenhaft geltende Hupperschwiller und der

als gutmütig und umfangreich bekannte Meyer, beide bis dahin in der Strafrechtspflegeabteilung (Abt. IV), zu weiteren Mitgliedern der Abt. XV bestellt wurden.

6) Die Stimmung der Strafvollzugsabteilung (Abt. V) war und blieb eindeutig gegen die Abgabeaktion gerichtet, schon weil man den Machterweiterungsbestrebungen der Polizei feindlich gegenüberstand und bei dem Vollzug in Konzentrationslagern die justizmässigen Garantien des Strafvollzugs vermißte. Soweit man die Abgabe mit Thieracks Gedanken über die Notwendigkeit einer "Vernichtung durch Arbeit" zusammenbrachte, bestand folgende Auffassung, die vor allem von Ministerialrat Dr. Nör vertreten wurde und an der ich auch heute noch festhalte: "Himmler und Thierack sind sich zwar über die Abgabe einig geworden, verfolgen aber jeder einen anderen Zweck damit. Himmler kommt es ausschließlich darauf an, für seine grossen Arbeitsvorhaben, mit denen er sich Hitler als den einzig geeigneten Träger des Strafvollzugs empfehlen will, die erforderlichen Arbeitskräfte zu bekommen. Er hat natürlich ein Interesse daran, sich diese Arbeitskräfte zu erhalten, und ist auf Thieracks verworrenen Gedanken nur zum Schein eingegangen." Ich erinnere mich, davon gehört zu haben, daß in einer Besprechung zwischen Polizeigeneralen (Müller? Nebe?) und Ministerialdirigent Marx der Bedarf an Arbeitskräften als einzig für die Polizei maßgebend erklärt und der Verdacht, man habe die Vernichtung der Abgegebenen im Auge, mit Entrüstung zurückgewiesen worden ist.

7) Was nun die Art und Weise der Abgabe anlangt, so weiß ich, daß zwischen einer generellen und einer individuellen Abgabe zu unterscheiden war. Wie die Abgrenzung zwischen beiden war, habe ich seinerzeit sicherlich gehört; ich bekomme es aber in meinem Gedächtnis nicht mehr genau zusammen. Generelle waren wohl alle Sicherungsverwahrten und Jugendlichen als "asozial" anzusehen. Im übrigen spielte die Vollzugsdauer von 8 Jahren eine Rolle. Hupperschwiller und Meyer hatten die Aufgabe, durch persönliche Erhebungen ~~xxxx~~ kriminologischer Art an Ort und Stelle die individuellen Abgaben für den Abteilungsleiter vorzubereiten. Sie haben sich dieser Aufgabe, später durch Gündner ergänzt, auf vielen Dienstreisen über das ganze Reich hinweg unterzogen. Darüber, in welcher Weise sie dies getan haben, ist mir nichts bekannt geworden. Ich habe nach der Persönlichkeit der Genannten keinen Anlaß anzunehmen, daß sie rigoros vorgegangen sind.

9) Ministerialdirigent Marx hat mir später (aber noch während wir gemeinsam im Dienst waren) in Privatgesprächen mehrfach versichert, wie froh er sei, von vornherein darauf gedrungen zu haben, daß seine Abteilung (Abt. V) nichts mit der Aktion zu tun haben solle, weil es sich nicht um eine Aufgabe, sondern um die Selbstaufgabe des Strafvollzugs

handle. Ich bin infolgedessen immer der Überzeugung gewesen, daß Art. XV von vornherein sowohl für die gesetzmäßige als für die individuelle Abgabe zuständig gewesen sei.

10) In dem -nicht Gesetz gewordenen - Entwurf eines Asozialengesetzes, der mir in meiner Eigenschaft als Gesetzgebungsreferent für Strafvollzug in der Strafgesetzgebungsabteilung (Abt. III) des Ministeriums zugänglich gewesen ist, habe ich gewisse Grundgedanken der Abgabe insofern wiedergefunden, als z.B. dort vorgesehen war, daß der Justizverwaltung der Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsentziehung nur bis zu höchstens 8 Jahren zustehen solle, während er darüber hinaus Aufgabe der Polizei sei.

Celle, den 17. November 1948.

Dr. Johannes Fegler

Ministerialrat aus dem früheren Reichsjustizministerium.

22-452-5

Erklärung
Dr. Eichen o. B.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Äußerung
des Dr. jur. Johannes Eichler

Fol. Nr. am 18.2.54/sch

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

zur RV. des ehemaligen Reichsministers der Justiz betr. Polen und
Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden, vom 21.4.1943 - 4410 ^b - V a¹ 379/43 z. -

1363/54

1) Meiner Überzeugung nach trifft mich keine strafrechtliche Schuld.

2) Ich war damals Ministerialrat im Reichsjustizministerium und gehörte

- a) dessen Abteilung für Strafgesetzgebung (Abt. III) als Sachbearbeiter für die Gesetzgebung des Strafvollzugs,
- b) dessen Abteilung für Strafvollzug (Abt. V) im wesentlichen als Sachbearbeiter für die allgemeinen Angelegenheiten der Art und Weise des Strafvollzugs einschließlich Gefangenenseelsorge, Unterricht, Freizeitgestaltung, Verkehr mit der Außenwelt und Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung sowie als Sonderreferent für den Jugendstrafvollzug und Jugendarrestvollzug an. Gelegentlich hatte ich den Abteilungsleiter zu vertreten, weil der eigentliche Stellvertreter zum Wehrdienst eingezogen war.

3) Die RV. v. 21.4.43 ist ihrem Aktenzeichen nach innerhalb der Abteilung für Strafvollzug ~~Abt. III~~ (Abt. V) ergangen. Seit sie mir vorgehalten worden ist, prüfe ich immer und immer wieder mein Gedächtnis, doch kann ich mich auf die RV. schlechterdings nicht besinnen. Mir wäre es lieber, ich könnte es. Hiernach kann ich bei meiner Äußerung nur unter Vorbehalt davon ausgehen, daß ich die RV. tatsächlich schlußgezeichnet habe.

4) Da mein Gedächtnis sonst noch ziemlich gut ist, würde ich mich mit Bestimmtheit erinnern, wenn die RV. von mir selbst oder einem Mitarbeiter meiner Referate entworfen worden wäre. Außerdem entnehme ich aus folgendem, daß ich sie nicht selbst entworfen habe; und nicht habe entwerfen lassen:

- a) Der Gegenstand der RV. gehört nicht in meine damaligen Referate.
- b) Die RV. entspricht nicht meinem Verordnungsstil.
- c) Ich gebrauche und ~~dule~~ grundsätzlich nicht die Wendung "erübrigt sich", da sie Mißverständnisse hervorrufen kann. Meinen Sprachgefühl nach bedeutet sie "bleibt noch übrig", vielfach aber, und so auch hier, wird sie in der entgegengesetzten Bedeutung "wird überflüssig" gebraucht.

25-452-7 105
5) Wenn ich die RV. schlussgezeichnet habe, so kann ich mir
dann nur folgendermaßen erklären:

a) Der Entwurf der RV. muß mir, während ich aus ir-
gendem Grunde den Ableitungsliter. vertrat, zu dem Zwecke
vorgelegt worden sein, daß ich ihn für den Ableitungsliter.
zeichne.

b) Meiner Überzeugung nach können die mit den Worten
„a) Juden, die“ beginnenden Sätze als einschließliche:
„nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten
aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.“ in dem
mir vorgelegten Entwurf der RV. nicht gestanden haben (sogar
entweder). Dieser Teil der RV. ist offenbar wörtlich aus dem
Erlaß des Reichsicherheitshauptamtes vom 11.3.1943 -II A 2
Nr.100/43 -176- entnommen, den das Reichsicherheitshaupt-
amt offenbar dem Reichsminister der Justiz mitgeteilt hatte.
Zur Vermeidung von Schreibarbeit ist meiner Überzeugung
nach - einer weit verbreiteten Übung gemäß - technisch wie
folgt verfahren worden: Die bezeichneten Sätze sind in der
Mitteilung des Reichsicherheitshauptamtes eingeklammert
und im Entwurf der RV. durch eine Klammer ersetzt worden, die
bedeuten sollte, daß der eingeklammerte Teil der Mitteilung
in die Anfertigungen der RV. einzufügen sei.

Hierauf muß meiner Überzeugung nach der Text
des mir vorgelegten Entwurfs folgendermaßen gelautet haben:
„Betrifft: Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Ju-
stiz entlassen werden.“

Übertrage für die selbständigen Vollzugsanstalten
I. Unter Bezugnahme auf die neuen Richtlinien für die Aus-
scheidung des § 1 Abs. 2 der VO. vom 11. Juni 1940 (RSL. I S. 877)
Anlage I der RV. vom 27. Januar 1943 -9133/2 Beih. 1 -III a
2629 -hat das Reichsicherheitshauptamt durch Erlaß vom 11.
Mars 1943 -II A 2 Nr. 100/43/ -176- angeordnet:

- Einsurfachen aus dem Schreiben des Reichsicher-
heitshauptamtes: [-]

Entsprechend dem Antrag des Reichsicherheitshauptamtes
bitte ich, künftighin allgemein

- a) zur Entlassung kommende Juden,
- b) zur Entlassung kommende Polen, die eine Freiheits-
strafe von mehr als 6 Monaten verbüßt haben, für die örtlich
zuständige Staatspolizei(leit)stelle zur Überhaft vorzusor-
gen und dieser vor Straffende rechtzeitig zur Abholung zur

Verfügung zu stellen.

II. Durch diese Regelung entfällt die bisher angeordnete Rückführung sämtlicher in den eingegliederten Ostgebieten abgewanderten polnischen Strafgefangenen, die ihre Strafen im Altreich verbüßen. Die RV. von 28. Juli 1942 - 4410 bV S¹ 1931 - hat ihre Bedeutung verloren. Früherstrafen bis zu 6 Monaten, auf die in den besetzten Ostgebieten verurteilt ist, sind abgesehen von Ausnahmefällen nur in diesen Gebieten und nicht im Altreich zu vollstrecken."

c) Während ich den mir in dieser Form vorgelegten Entwurf vor der Zeichnung gelesen haben muß, habe ich meiner Überzeugung nach die Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes und damit also auch den in die Ausfertigungen der RV. einzureichenden Teil des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes nicht gelesen haben. Hätte ich ihn nämlich gelesen, so würde sich die mir in solcher Zusammenhang noch nie begegnete Wendung „auf Lebenszeit“ meines Gedächtnis ganz bestimmt auf die Dauer eingedrückt haben. Ich würde dann aus dem unter 9, b dieser Fassung angeführten Grunde den Entwurf unter keinen Umständen gezeichnet haben. Der Name „Jacobowitz“ freilich würde mir nichts haben sagen können, weil er mir damals und noch auf lange Zeit überhaupt nicht bekannt war. „Lublin“ wäre mir nur als Name einer Stadt bekannt gewesen.

d) Ich muß geglaubt haben, neben der Kenntnis des Entwurfs der RV. (ohne den Inhalt der Klammer), der für mich aus sich selbst heraus verständlich ist und ausreichende Schlüsse auf den Erlass des Reichssicherheitshauptamtes zulassen scheint (übrigens, soweit Polen in Frage kommen, auch wirklich zuläßt), bedürfte es nicht noch der Kenntnisnahme vom Inhalt der Klammer. In diesem Glauben hat mich meiner Übersetzung nach folgender Umstand bestärkt: Wie ich unter 8 dieser Fassung darlege, muß ich mir beim Lesen des vorgelegten Entwurfs ohne weiteres darüber klar gewesen sein, daß die RV. nach Lage der Umstände zu einem wesentlichen Teil (nämlich soweit sie Juden betraf) überhaupt keine praktische Anwendung haben konnte. Daß ich es unterlassen habe, von dem Inhalt der Klammer Kenntnis zu nehmen, hängt zweifellos auch damit zusammen, daß ich durch meine eigenen Referate und die Vertretung des Abteilungsleiters sehr stark überlastet war und zugleich angenommen haben muß, ich könne mich auf den oder die Verfasser des Entwurfs verlassen.

6) Über den Zusammenhang, in dem es zu der RV gekommen ist, und aus dem auch der ihm zugrundeliegende Erlass des Reichsicherheitshauptamtes stammt, bin ich infolge der Zirkade im Eingang der RV genau nicht im Bild.

a) Auszugehen ist von der sogenannten Kriegstäterverordnung (Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11.6.40 - Reichsgesetzbl. I S. 877 -).

Diese vom Oberkommando der Wehrmacht durchgesetzte Verordnung sollte generalprävenierend der im letzten Stadium des ersten Weltkrieges her bekannten Erscheinung entgegenwirken, daß sich wehrpflichtige durch Begehung einer Straftat, insbesondere einer wehrunwürdig machenden Straftat, dem Frontdienst entziehen.

L 51

nach Abs. 2 Satz 1 dieser VO. galt folgendes:

War wegen einer während des Krieges begangenen Tat im Bereich der Justizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so sollte die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die in die Zeit des Krieges fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet werde.

Die ersten Richtlinien zu dieser knappen Vorschrift - RV. v. 27.6.1940 - 9133 - II a² 891.40 - bestimmten dazu unter anderem:

"Entsprechend dem Sinne der VO. ist jedoch bei verurteilten weiblichen Geschlechts, bei Protektatsangehörigen und Ausländern sowie bei verurteilten, die bei Begehung der Tat das 45. Lebensjahr und damit das wehrpflichtige Alter bereits überschritten hatten oder die wegen ihres körperlichen Zustands offensichtlich wehrunfähig sind, von der Nichteinrechnung abzusehen. Dagegen sind verurteilte deutsche Staatsangehörige, die bei Begehung der Tat aus anderen Gründen nicht/wehrpflichtig waren, deswegen von der Nichteinrechnung nicht anzunehmen."

Dies bedeutete, daß sich, soweit nicht die Ausnahmen (weibliches Geschlecht, Alter über 45 Jahre usw.) Platz griffen, die Nichteinrechnung auch auf Personen, die zur Zeit der Verurteilung wehrunfähig waren, sowie auf deutsche Juden zu erstrecken habe. Dies erschien mir von vornherein unlogisch und ungerecht, während die nachstehenden Stellen gegenteiliger Rechtsauffassung waren.

Die RV. v. 16.10.40 - 9133/2 - II a² 1697/40 - ging auf diesen weiter, indem sie bestimmte:

"Bei deutschen Staatsangehörigen fremden Volkstums sowie bei Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates bietet die Zugehörigkeit zu einem fremden Volkstum oder zum ehemaligen polnischen Staate keinen Anlaß, von der Nichteinrechnung der in die Zeit des Krieges fallenden Vollzugszeit in die Strafzeit abzunehmen gemäß § 1 Abs. 2 der VO. v. 11.6.40 (Reichsgesetzbl. I S. 877) abzuweichen."

Pygmalion

b) Nachdem die Richtlinien bereits durch RV. v. 6.1.42 - 9133/2 Beih. 1 - II a² 3034/41 gelockert worden waren, gelang es gegen Ende 1942, mit dem Oberkommando der Wehrmacht über neue Richtlinien für das OKW, einerseits und die Reichsjustizverwaltung andererseits einig zu werden. Die neuen Richtlinien wurden mit RV. v. 27.1.43 - 9133/2 Beih. 1 - III a² 2629 - bekanntgegeben.

In dieser RV. heißt es unter anderem:

"Das Oberkommando der

Wehrmacht hat zur einheitlichen Anwendung der VO. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat v. 11.6.40 (Reichsgesetzbl. I S. 877) für seinen Bereich neue Richtlinien erlassen. Die hierin aufgestellten Grundsätze bedeuten eine Rückführung auf den eigentlichen Zweck der ~~VO.~~ VO. v. 11.6.40, feigen und ehrlosen Wehrpflichtigen den Anreiz zu nehmen, sich durch Straftaten dem Frontdienst in der Wehrmacht zu entziehen.

Im Interesse einer gleichmäßigen und den Grundgedanken der VO. v. 11.6.40 weitgehend entsprechenden Handhabung habe ich mich veranlaßt gesehen, die im Bereich der Reichsjustizverwaltung/erlassenen Anordnungen der für den Bereich der Wehrmacht getroffenen neuen grundsätzlichen Regelung anzupassen."

"Unterschiede gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich hiernach insbesondere daraus, daß bei deutschen Staatsangehörigen, die bei Begehung der Tat nicht Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes waren, z. B. Wehrunwürdigen und Juden (§§ 13, 15 des Wehrgesetzes), ferner bei Polen, schließlich bei solchen verurteilten, die zur Zeit der Tat zwar wehrfähig, aber nicht kv oder gv waren, die Nichteinrechnung der in die Zeit des Kriegszustands fallenden Vollzugszeit in die Strafzeit grundsätzlich entfällt."

Ich hatte mich als Sachbearbeiter der Abteilung für Strafgesetzgebung (Abt. III) gemeinsam mit Sachbearbeitern der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht aus Gründen der Gerechtigkeit und der juristischen Logik für die Neuregelung aufs entschiedenste eingesetzt.

7) In den unter die Kriegstäterverordnung gebrachten Fällen war die Freiheitsstrafe erst vom Kriegsende ab zu rechnen. Für alle Fälle, die nach den neuen Richtlinien nicht mehr unter die Kriegstäterverordnung gehörten, ~~(jedoch)~~ war nun mit rückwirkender Kraft die Strafzeit zu berechnen und gegebenenfalls wegen Ablaufs der Strafzeit die alsbaldige Entlassung aus der Strafhaft anzuordnen.

L. zur Verhängung neuer Verordnungen

Die Tatsache, daß es infolge der Neuregelung alsbald sind auf längere Zeit zu einer besonders großen Zahl von Entlassungen krimineller Elemente aus der Strafbefugnis kommen mußte, wird den Instanz dazu gegeben haben, daß das Reichssicherheitshauptamt in dem Erlass vom 11.3.43 im Interesse der durch die Kriegsverhältnisse besonders gefährdeten öffentlichen Sicherheit polizeiliche Maßnahmen traf. Diese Maßnahmen bezogen sich ausschließlich auf die Zeit nach Ablauf der Strafbefugnis der Betroffenen, lagen also völlig außerhalb des Gebietes der Justiz. Sie haben nicht das mindeste mit der Abgabe gewisser esfangener aus den noch nicht beendeten Strafvollzügen zu tun, wie sie früher zwischen Dr. Thierack und Himmler vereinbart worden war. Die Justizverwaltung ist beim Zustandekommen dieser Maßnahmen nicht beteiligt gewesen. Daß sie nachträglich von dem Erlass Kenntnis erhielt, lag daran, daß der Übergang aus dem beendeten Strafvollzug in die Schutzhaft ohne Zwischenentlassung in die Freiheit stattfinden und daher entsprechende Nachricht an die Justizvollzugsanstalten ergehen sollte. Darüber, daß das Reichssicherheitshauptamt seinen Willen auch ohne diese Vermittlung durchgesetzt haben würde, kann kein Zweifel bestehen.

8) Soweit sich der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes und demzufolge auch die NV.v.21.4.43 auf Juden bezieht, ist aber aus folgender von ausschlaggebender Bedeutung:

Wie ich bereits um die Zeit der Veröffentlichung der neuen Richtlinien zur Kriegstäterverordnung erfahren hatte, waren Juden in den Justizvollzugsanstalten überhaupt nicht mehr vorhanden. Das lag an folgendem:

- a) Die Polizei pflegte schon damals straffällig gewordene Juden gar nicht mehr zu strafgerichtlicher Verfolgung zuzuführen.
- b) Die vorhanden gewesenen Juden waren inzwischen auf Grund der - schon unter 7 erwähnten - Vereinbarungen zwischen Dr. Thierack und Himmler aus dem noch laufenden Vollzug der Justiz in Konzentrationslager abgegeben worden.

So kam es, daß die Richtlinien, soweit sie von Juden handelten, nur noch theoretische Bedeutung hatten. Ebensowenig aber wie sie sich noch zum Nutzen von Juden auswirken konnten, vermochte der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes unter diesen Umständen Juden gegenüber Schaden anzurichten. *mit Prof. abm, was gefügt, finden in der Justiz nicht?*

Im übrigen machte die erwähnte "Thierack-Aktion", mit der ich weder als Sachbearbeiter noch in Vertretung des Abteilungsleiters das geringste zu tun gehabt habe, nicht nur durch ihre sachliche Auswirkung, sondern auch logisch den Erlass des Reichssicherheitshauptamtes, soweit er Juden betraf, von vornherein gegenstandslos.

Zu mangeln befanden sich:

1. für die Justizvollzugsanstalten

2. für die Justizvollzugsanstalten

3. für die Justizvollzugsanstalten

Ohne jeden Zweifel liegt darin, daß ich mir bewußt gewesen bin, der Erlaß müsse insoweit "verspuffen", d.h. wirkungslos bleiben, der wesentlichste Grund des Umstandes, daß ich der RV. keine besondere Beachtung geschenkt habe.

9) Soweit sich der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes auf Polen bezieht, mache ich folgendes geltend:

a) Es entsprach dem damaligen Rechtszustand, daß das Reichssicherheitshauptamt generell dafür zuständig war, nach pflichtmäßigem Ermessen im Interesse der Reichssicherheit Schutzhaft zu verhängen. Dieser Rechtszustand fußte auf der Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.33 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und wurzelte zugleich in der Übung, von der Erfahrungsgemäß jeder Staat politisch oder kriminell gefährlichen Elementen gegenüber in Zwangslagen, jedenfalls aber im Kriege, Gebrauch machen zu dürfen glaubt. Ich mußte von diesem Rechtszustand ausgehen. So groß die Gefahr des Mißbrauchs war, so sehr er tatsächlich mißbraucht worden ist und so abträglich er gerade der Strafrechtspflege war: nachträglich in Zweifel gezogen werden kann dieser Rechtszustand als solcher nicht. So rechneten denn auch die neuen Richtlinien zur Kriegstäterverordnung mit vereinselten Schutzhaftmaßnahmen.

b) Hätte ich den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes gelesen, so würde ich darin freilich, soweit er Juden betraf, wegen der Wendung "auf Lebenszeit" einen offenbaren Mißbrauch des Schutzhaftverhängungsrechts erblickt haben (ohne allerdings den Sinn, den man dieser Wendung heute beizulegen geneigt ist, schon damals darin haben finden zu können!). Auch die Erkenntnis, daß der Erlaß insoweit wirkungslos war, hätte mich dann ~~veranlassen können~~ nicht veranlassen können, den Entwurf zu zeichnen. Soweit der Erlaß Polen betraf, hatte ich jedoch angesichts der unter 7 geschilderten Lage keinen Anlaß, einen Mißbrauch des Schutzhaftverhängungsrechts anzunehmen. Ich konnte und mußte dem Reichssicherheitshauptamt als einer justizfremden Behörde die volle und alleinige Verantwortung dafür die innerhalb seiner Zuständigkeit liegende Maßnahme überlassen, zumal diese nicht in die Rechte und Pflichten eingriff, die die Justizverwaltung bis zum Ablauf der Strafzeit hinsichtlich dieser Gefangenen hatte. Die RV. v. 21. 4. 43 bedeutet nichts weiter, als daß die Justizverwaltung die nicht abwendbare Maßnahme der Polizei nicht erschwerte. Sie hat vor allen Dingen keinerlei Zusammenhang mit der sogenannten Thierack-Aktion. Sie ~~verdient daher~~ unter keinen Umständen den Vorwurf, daß sie - gewissermaßen in Fortsetzung dieser Aktion - den Umfang der Überstellung von Polen (im Sinne einer Abgabe aus dem noch laufenden Strafverlaufe) ausgedehnt und so die - von mir entschieden abgelehnte - Thierack-Aktion gefördert habe.

10) aus welcher *Bestimmung* heraus ich in einer Dienstzeit von rund 40 Jahren ganz allgemein meine Amtsgeschäfte geführt habe, ergibt sich unter anderem

a) aus meiner offen zu Tage liegenden gesetzgeberischen Arbeit, von der ich die beiden Sächsischen Strafvollzugsordnungen von 1924 und 1933, die AV. über den Jugendstrafvollzug vom 22.1.1937, den (nicht Gesetz gewordenen) Entwurf eines Strafvollstreckungsgesetzes, die Strafvollzugsordnung vom 22.7.1940, die Richtlinien für den Jugendarrestvollzug vom 11.4.43 (Deutsche Justiz S.239), die ich gerade in der kritischen Zeit herausgebracht hatte, die Mitarbeit am Reichsjugendgerichtsgesetz und den Richtlinien dazu, die Jugendarrestvollzugsordnung vom 20.12.43 und die neue Jugendstrafvollzugsordnung vom 10.7.44 ~~XXXX~~ nenne.

b) aus meinem -durch entsprechende Entwürfe betätigten- Widerstand gegen die immer wiederholten Versuche Himmlers, Teile des Strafvollzugs und schließlich diesen ganz in seine Gewalt zu bekommen

c) aus meiner Tätigkeit als Sonderreferent für den Jugendstrafvollzug und Jugendarrestvollzug.

d) aus meinem Eintreten für die Aufrechterhaltung der Gefangenensozialpflege.

e) schließlich daraus, daß ich dem Reichsjustizminister Dr. Thierack sehr unbequem war. Schon bald nach seinem Amtsantritt ~~mir~~ entgegnete er mir, als ich ihm in einer grundsätzlichen Frage widersprach: "Wenn's Ihnen nicht paßt, suchen Sie sich gefälligst etwas anderes!" (d.h. eine andere Berufsstellung). Im Frühjahr 1944 ließ er mir durch den Abteilungsleiter angeregt sagen, ich sei "alt und verbraucht", um mich zu bewegen, ein Gesuch um Versetzung in den Ruhestand einzureichen. ~~Er~~ war dann freilich so inkonsequent, daß er das Gesuch "zur Zeit" ablehnte, und erst im Frühjahr 1945 weitergehen ließ:

*Für Personen unserer Berufsstellung muß vorfinden
finden, so möglich für den dienstlichen Fortschritt,
auch Bedarf Gefährdung vermeiden.*

Im Interesse

ich bringe vor mich

25-452-14

Vernichtung
v. 20.11.1948

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

folok. am 18.2.54/sh

Celle, den 20. Nov. 1948

gegenwärtig:

Staatsanwalt Dr. Schumacher,

als Vernehmender

Justizangestellte Heitmann,

als Protokollführerin

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1368/54

Auf Ladung erscheint der Zeuge Ministerialrat Dr. Eichler und erklärt nach Ermahnung zur Wahrheit und Belehrung:

Für Person:

Dr.
Ich heiße: Johannes Reinhold Eichler, bin am 2. August 1886 in Leipzig geboren, verheiratet seit 1915 mit Gertrud geb. Heine, habe 2 Kinder im Alter von 30 und 25 Jahren.
Nach der üblichen juristischen Ausbildung bestand ich 1914 das Assessorexamen, wurde 1919 Amtsrichter und später Amtsgerichtsrat. Am 1.2.29 wurde ich Obergerichtsdirektor in Bautzen, nachdem ich vorher von 1920 bis 1929 im sächsischen Justizministerium in Dresden tätig gewesen war. Im Jahre 1933 wurde ich Landgerichtsdirektor und kam wieder in das Ministerium nach Dresden zurück, bis ich im Jahre 1935 in das Reichsjustizministerium übernommen wurde. Seit dieser Zeit bis zum Zusammenbruch war ich im Reichsjustizministerium tätig. Dort arbeitete ich in der Abteilung III (zunächst als II bezeichnet) unter Ministerialdirektor Schäfer in der Strafgesetzgebungsabteilung als Referent für die Gesetzgebung im Strafvollzug. Außerdem war ich in der Abteilung IV, genau gesagt V, unter Ministerialdirektor Crohne - Strafrechtspflegeabteilung - als Referent für die allgemeinen Angelegenheiten des Strafvollzugs. Ich habe stets nur der Unterabteilung angehört, welche später die Abteilungsnummer V erhielt. Der wesentliche Unterschied zwischen III und IV bzw. V ist der, daß die Abteilung III nur das Gesetzgeberische, IV und V die übrigen Angelegenheiten auf strafrechtlichem Gebiet erledigte. Wann V selbstständig wurde, kann ich nicht mehr sagen. Am 1.11.37 wurde ich Ministerialrat. Nach einer Auseinandersetzung mit Thierack reichte ich mein Pensionierungsgesuch ein und wurde daraufhin ab Ostern 1945 beurlaubt. Nach dem Zusammenbruch gewann ich durch Vermittlung von Marx Kontakt mit der Niedersächsischen Justiz und wurde am 25.7.1946 bei dem Generalstaatsanwalt Celle als Strafvollzugsreferent eingesetzt. Als solcher werde ich jetzt hier in der Regierung besoldet und bin Widerrufsbeamter. Im Laufe des Jahres 1948 war ich zeitweilig krankheitshalber beurlaubt. In dieser Zeit liefen gegen mich die Ermittlungen der brit. Militärregierung aufgrund des auch bei den Wiesbadener Akten befindlichen Schreibens der Nürnberger Militärgerichtsbehörden. Nach Einreichung einer Verteidigungsschrift trug das Niedersächsische Justizministerium keine Bedenken, daß ich meine Tätigkeit als Strafvollzugsreferent beim hiesigen Generalstaatsanwalt fortsetzte. Seit Anfang September 1948 bin ich daher wieder hier ~~mit~~ im Dienst tätig.

Gerichtlich und Disziplinar bin ich unbestraft. Mein Vermögen habe ich verloren. Aus dem Stahlhelm wurde ich 1936 in die NSDAP überführt. Ein Amt bekleidete ich in der Partei nicht, auch gehörte ich keinen Gliederungen an. Ich bin

im Jahre 1947 als Miltäuer eingestuft worden.

zur Sache:

Ich übergebe eine Abschrift der von mir im August 1948 gefertigten Rechtfertigung gegenüber der brit. Militärregierung (Blatt 204 - 211) und ferner eine Darstellung meiner Kenntnis von der Abgabeaktion vom 17.11.1948. Ich bitte, den Inhalt beider Schriftstücke auch als Inhalt meiner heutigen Bekundung zu betrachten.

Alsbald nach seinem Dienstantritt versammelte Thierack die Angehörigen des Ministeriums zwecks Vorstellung bei sich. Kurze Zeit später, und zwar meiner Schätzung nach am 2. oder 3. Tag nach seinem Dienstantritt, begab ich mich, meiner Erinnerung nach mit nur 2 Referenten der Abteilung V, zu Thierack zwecks besonderer Vorstellung. Soviel ich mich entsinne, waren die beiden in meiner Begleitung befindlichen ~~Referenten~~ Referenten Ministerialräte Nörr und Eggenesperger. Nörr ist Bayer und wohnt in oder bei Schondorf am Ammerssee. Eggenesperger wohnt in Ebingen/Wtbg. - seine genaue Anschrift werde ich nach Wiesbaden mitteilen. Bei dieser besonderen Vorstellung, die also nach meiner Überzeugung vor den mir jetzt bekannt gegebenen Rücksprachen Thierack's mit Goebbels und Himmler am 14. bzw. 18.9.42 stattgefunden hat, brachte Thierack die Sprache auf die Abgabe von Häftlingen. Ich habe keine Anhaltspunkte dafür, ob es sich dabei um eine eigene Idee Thierack's oder um das Ergebnis einer Einflußnahme anderer Personen handelt. Meine Mutmaßung geht allerdings dahin, daß Thierack dafür, daß er Minister wurde, zuvor gewisse Konzessionen gemacht hat, darunter auch das Zugeständnis der Abgabe bestimmter Häftlinge. Das Wort "Abgabe" ist mir aus den Ausführungen Thierack's gelegentlich dieser Vorstellung nicht erinnerlich. Ich habe mich damals impulsiv gegen das in seiner Durchführung nicht klar gewordene und überhaupt etwas verworren vorgetragene Vorhaben Thierack's gewehrt. Es wollte mir nicht eingehen, daß zu Freiheitsstrafen verurteilte Häftlinge einem über den Inhalt der Verurteilung hinausgehenden schlimmeren Schicksal zugeführt werden

sollten. Nähere Einzelheiten sind mir aus dieser Vorstellung bei Thierack nicht erinnerlich. *1. 10. 1945*

Eine gewisse Zeit später fand bei Thierack eine Besprechung statt, an welcher mehrere Herren - schätzungsweise bis zu einem Dutzend - teilnahmen. Ich erinnere mich noch daran, daß Engert bei dieser Besprechung zugegen war. Meiner Meinung nach muß auch Marx dabei gewesen sein. Namen weiterer Teilnehmer kann ich nicht angeben. Nörr war auch noch Teilnehmer. Ich weiß allerdings nicht, ob wir während der gesamten Besprechung zugegen waren. Die einzelnen Punkte der Besprechung sind mir nicht erinnerlich -. Auch nach Vorhalt, daß über die Afrika-brigade, über Sonderkommandos im Osten usw. gesprochen worden ist, ist mir dies nicht erinnerlich. Dagegen erinnere ich mich wohl, daß der Minister die Sprache auf die Abgabe gewisser Justizhäftlinge brachte. Mein erster Gedanke war die Rückerinnerung an das, was Thierack uns bei der Vorstellung dazu gesagt hatte. Mit Sicherheit weiß ich noch, daß ich mich gegen diese Abgabe geäußert habe. An sich ging mich dieses Vorhaben weder Entschließungs- noch Durchführungsmäßig etwas an, aber aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen habe ich ^{mir} doch bei dieser Gelegenheit erneut ablehnend dazu geäußert. Ich drang damit bei Thierack aber nicht durch. Ich weiß nicht mehr, ob Thierack damals den eigentlichen Zweck der Abgabe erwähnte. Auch ist mir eine Frage von Hupperschwiller nicht erinnerlich, ob Hitler alle diese abzugeben- den Häftlinge zum Tode verurteilt ^{haben} hätte. Anschließend und auch später sprach ich noch mit Nörr darüber. Wir kamen zu der Auffassung, daß es sich um einen merkwürdigen Vortrag Thierack's gehandelt habe, daß Thierack zwar von einem "zu Tode arbeiten" gesprochen habe, daß aber Himmler in Wirklichkeit etwas ganz anderes wolle, nämlich neue Arbeitskräfte insbesondere für die Rüstungsindustrie. Bei mir in der Abteilung d.h. bei Nörr, Eggersperger, Ministerialrat Emil Müller, mir usw. war damals die allgemeine Auffassung die, daß Thierack es mit dem "zu Tode arbeiten" der Häftlinge ernst meinte. Daß aber etwas derartiges wirk-

schon in die Tat umgesetzt würde, hätten wir damals für völlig ausgeschlossen, und zwar konnten wir uns insbesondere nicht vorstellen, daß man sich der so dringend benötigten Arbeitskräfte auf so widersinnige Art berauben würde. Wir witterten hinter der Aktion das Streben Himmlers nach Übernahme des Strafvollzugs. Himmler, so glaubten wir, würde nach gewisser Zeit unter Hinweis auf die von ihm mit diesen Häftlingen aufgezogenen Arbeitsbetriebe den Strafvollzug auf sich übertragen verlangen.

Ich selbst habe mit der ganzen Abgabeaktion nicht das geringste zu tun und habe nur bei den zwei genannten Gelegenheiten aus dem Munde Thierack's darüber gehört und in beiden Fällen dagegen Stellung genommen. Die Unterlagen über die Abgabeaktion sind nicht durch meine Hand gelaufen. Insbesondere sehe ich auch den von Crohne gezeichneten Erlaß vom 22.10.1942 heute zum ersten Male. Ebenso sind mir Statistiken, allgemeine Berichte und dergleichen über die Abgabeaktion nicht zu Gesicht gekommen. Ich erinnere mich nicht, daß mit Angehörigen der Abteilung IV über die Abgabeaktion gesprochen zu haben. Ich muß sogar sagen, daß ich es es bewußt immer vermieden habe, mit den Angehörigen von der Abteilung XV über dieses Thema zu sprechen. Allerdings geschah dies nicht aus dem Gedanken heraus, in der Abteilung XV würden Dinge getan, die gegen das Strafgesetz verstießen, es war vielmehr so, daß mir als altem Fachmann des Strafvollzugs diese in einen unkontrollierbaren Bereich außerhalb der Justiz führende Handhabung grundsätzlich nicht behagte. Dagegen habe ich wohl zur damaligen Zeit noch mit Marx darüber gesprochen. Marx brachte damals zum Ausdruck, er wäre froh, daß er mit der Abgabeaktion nichts zu tun hätte. Bis zum Beginn des vorliegenden Verfahrens bin ich der Auffassung gewesen, daß Marx tatsächlich mit der Abgabe nichts zu tun hatte. Zu meinem Erstaunen habe ich dann erfahren, daß Marx doch in stärkerem Maße im Rahmen der Abgabeaktion tätig war. Ich kann nicht sagen, worauf diese unzutreffende Darstellung von Marx mir gegenüber zurückzuführen ist. Auch nach Hinweis darauf, daß meine Bekundung über die damalige Äußerung von Marx für letzteren be-

lastend ist, kann ich nur wahrheitsgemäß erklären, daß Marx mir schon
damals gesagt hat, er habe mit der Abgabeaktion nichts zu tun. Marx
sagte mir damals mehrfach, er habe von vornherein darauf bestanden,
daß die Abteilung V mit dieser Sache nichts zu tun hätte, und daß
er auch damit durchgedrungen sei. Ich deutete mir die Einlassung von
Marx so, daß er sich vielleicht durch solcher Erklärungen mir gegen-
über sich selber glauben machen wollte, er habe wirklich nichts da-
mit zu tun gehabt. Es war so, daß keinem Angehörigen des Ministeri-
ums hinsichtlich der Abgabeaktion ganz "wohl" war, sie war eben etwas
"verrückt", wenn wir auch uns hinsichtlich des kriminellen Charakters
sagten, das könne ja gar nicht der Fall sein. Möglicherweise ist die
unzutreffende Darstellung von Marx auch auf diese Wertung der Abgabe-
aktion zurückzuführen und braucht meiner Meinung nach daher nicht un-
bedingt zu beweisen, daß er den kriminellen Charakter der Abgabe
wirklich erkannt oder als möglich in Kauf genommen hat.

Den Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" habe ich erst nach dem Zu-
sammenbruch gehört. Die Wendung "zu Tode arbeiten" habe ich damals
nicht so aufgefaßt, als wenn Thierack dabei nur ein mögliches Todes-
risiko im Auge gehabt habe. Ich glaubte vielmehr annehmen zu müssen,
daß er sich ein zielhaftes zu Tode bringen der inbetracht kommenden
Häftlinge vorstellte. Wie aber bereits gesagt, waren die Ausführungen
Thierack's etwas verworren, und ich glaubte, dies aus dem Zusammenhang
entnehmen zu können.

Ich habe niemals ein Konzentrationslager besichtigt. Auch von Todes-
nachrichten abgestellter Häftlinge ist mir niemals etwas zu Ohren ge-
kommen. Die Beschuldigten Giese und Peter sind mir unbekannt -. Aller-
dings ist mir der Name Giese in Erinnerung. Ich weiß über Giese nur,
daß er irgendwie mit Engert zu tun hatte. Von Hapcke hatte meines
Wissens mit der Abgabeaktion nichts zu tun, da er sich damals wahr-
scheinlich schon lange bei der Wehrmacht befand. -. Er war in der
Strafrechtspflegeabteilung tätig. Dagegen war Joël noch im Ministerium

wo er ebenfalls in Abteilung IV tätig war.

Irgendwelche Vorträge von Thierack, Rothenberger oder anderen Personen zur Abgabeaktion habe ich, abgesehen von den vorherzeichneten Gelegenheiten nicht gehört. Insbesondere ~~zsh~~ ist mir auch von einem Vortrag Rothenbergers Anfang 1943 in Lüneburg nichts bekannt.

Mit den geheimen Ministersachen können folgende Personen vertraut gewesen sein:

- a) Ministerialbürodirektor Bürkner, jetzt etwa 40 bis 50 Jahre alt, aus Dresden-. Er war für den SD tätig, Oberregierungsrat
- b) ~~Kammergerichtsrat~~ Dr. Heinz Kümmerlein, meines Wissens jetzt in Fallingb. wohnhaft und bei der Lagerspruchkammer Benefeld-Bomlitz als Verteidiger tätig.- Es ist möglich, daß er gleichzeitig Mitarbeiter eines Anwalts in Essen ist, dessen Praxis er nämlich übernehmen will,
- c) Kammergerichtsrat Eversberg, zuletzt meines Wissens in Hamburg wohnhaft-. Seine Anschrift dürfte der Justizangestellten Schmidt vom Amtsgericht Garmisch (früher Angestellte im Reichsjustizministerium) bekannt sein,
- d) Landgerichtsdirektor Anz, Sohn eines früheren Landgerichtspräsidenten, ^{nach} aus Kassel.

Über den Verbleib der Akten von IV, V und XV kann ich etwas Zuverlässiges nicht sagen. Als letzte Angehörige des höheren Dienstes verließen Engert und ich die Ausweichstelle Zehdenick ungefähr am 12.4.45 mit einem Sonderzug der Reichsregierung, welcher in Lichterfelde eingesetzt wurde und uns nach Garmisch bringen sollte. Es ist wohl in den letzten Tagen in Zehdenick etwas von Aktenvernichtung gesprochen worden, genaues weiß ich aber nicht. In unseren Sonderzug wurden auch einige Aktenkästen mitgeführt. Der Zug blieb in Bärtsch-Eisenstein stecken, soll aber später bis Rosenheim gelangt sein. Ich selbst begab mich von Eisenstein zu meiner Schwägerin nach Garmisch. Was aus den Aktenkästen wurde weiß ich nicht. Die mittleren Beamten begaben sich nach Bernau am Havel.

see und später nach Kaufm an der Salzach.

Hupperschwiller galt bei uns als besonders zuverlässig und ausgeglichen. Meßer hatte eine ganz andere Wesensart, wurde von uns aber auch als sehr gutmütig betrachtet. Bei Beginn der Abgabeaktion waren wir beruhigt darüber, daß gerade diese beiden Referenten für XV ausgesucht waren, und sagten uns, daß die Belange der Justiz bei diesen Sachbearbeitern in guten Händen liegen würden. Während ich der Auffassung bin, daß Engert über den wirklichen Zweck der Abgabeaktion genauso Bescheid gewußt hat wie Thierack selbst, muß ich hinsichtlich seiner Referenzen erklären, daß ich keine Anhaltspunkte dafür habe, daß sie die gleiche Kenntnis hatten. Die ganze Abgabeaktion wurde zwar im Ministerium als geheim behandelt. Die Art dieser Behandlung war aber, soweit ich es erkennen konnte, nicht so, daß man daraus auf Verstöße gegen das Strafgesetz hätte schließen müssen.

Es ist mir völlig unklärlich, weshalb ich von den Nürnberger Militärgerichtsbehörden in den Komplex der Abgabeaktion hineingezogen worden bin. Der von mir gezeichnete Erlaß vom 21.4.43 hat damit nichts das Geringste zu tun. Er beweist, daß sein Verfasser und ich als sein Unterzeichner der Abgabeaktion völlig fern standen, denn bei folgerichtiger Durchführung der Abgabeaktion war die Entschließung des Reichssicherheitshauptamtes und deren Weiterleitung durch mich deshalb gegenstandslos, weil zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Juden mehr in den Anstalten hätten sein dürfen. Wahrscheinlich waren sie auch schon im Rahmen der Abgabeaktion an die Polizei überstellt. Wahrscheinlich haben die Nürnberger Militärgerichtsbehörden mich nur deshalb in den Komplex Marx einbezogen, weil im Erlaß vom 21.4.43 von Juden die Rede ist.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Johannes Eichler

schmiedt

Opitzmann